



GEMEINDE  
**BIETIGHEIM**

*... daheim in Baden*

# **Richtlinien der Gemeinde Bietigheim über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)**

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie**

(1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Bietigheim angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

(2) Diese Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:

- Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m<sup>2</sup>) auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren) und
- temporäre Großwerbetafeln, Banner und Fahnen (großflächiges Plakatieren).

(3) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

(4) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

(1) Werbemaßnahmen sind im gesamten Gemeindegebiet an den im angehängten Plakatierungsplan bezeichneten Standorten zulässig.

(2) Großflächiges Plakatieren kann für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen werden. Über eine solche Genehmigung wird gemäß § 3 Abs. 3 im Einzelfall entschieden.

(3) Nicht zugelassen ist

- wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
- zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

(4) Allgemein zugelassen wird Werbung für landwirtschaftliche Produkte an der Betriebsstätte während der Saison mit Plakaten bis 0,5 m<sup>2</sup>. Diese Werbetafeln bedürfen keiner Genehmigung.

### **§ 3**

#### **Genehmigung**

(1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Bietigheim bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bietigheim, zu beantragen beim Ordnungsamt.

(2) Die Erlaubnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich zu beantragen. Sie hat Angaben zu den beabsichtigten Standorten, der Art der Anbringung und der Größe der Plakate zu enthalten. Außerdem ist der Plakatinhalt anzugeben.

(3) Die Bewertung der einzelnen Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 erfolgt anhand folgender Kriterien:

- aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird der örtliche und/oder regionale Bezug deutlich,
- mit der Veranstaltung ist ein positiver Imagetransfer der Gemeinde Bietigheim verbunden,
- Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.

(4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Werbebannern und Fahnen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis erlaubt.

(5) Die Gemeinde Bietigheim kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

### **§ 4**

#### **Dauer und Frist**

(1) Wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

(2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist auf Plakatwerbbeständern einmalig und längstens für die Gesamtdauer von höchstens drei Wochen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugelassen. Die Plakatierung ist mit Ablauf der Erlaubnisfrist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

### **§ 5**

#### **Anschlagstafeln an den Ortseingängen**

Die Gemeinde Bietigheim stellt für die ortsansässigen Vereine an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Diese sind nicht von den Vorgaben dieser Richtlinie betroffen.

## **§ 6 Kleinflächiges Plakatieren**

(1) Pro Veranstaltung dürfen maximal drei Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen maximal drei Plakatträger aufgestellt werden. Finden mehrere Veranstaltungen im Monat statt, wird die Plakatierungserlaubnis auf insgesamt maximal drei Plakate pro Monat beschränkt.

(2) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.

(3) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.

(4) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.

(5) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen und an den dafür vorgesehenen Straßenlaternen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

(6) In den nachfolgend genannten Bereichen/Anlagen/Einrichtungen sind Plakatierungen ausgeschlossen:

- Wartehäuschen und Verteilerkästen,
- Bauzäune bei Baustellen,
- öffentliche Grünflächen.

## **§ 7 Beseitigungspflicht und –kosten**

(1) Kommt der Erlaubnisinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Bietigheim berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

(2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate oder anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters und wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Plakate können im Bauhof der Gemeinde Bietigheim abgeholt werden. Sie werden nach drei Monaten vernichtet.

(3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

## **§ 8**

### **Zuwiderhandlungen/Haftung**

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der § 6 verstoßen wird.

(2) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens nach der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) bleibt unbenommen.

(3) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Bietigheim von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim, den 18.07.2017



Constantin Braun  
Bürgermeister